

Grundlagen bilden



Tax Newsletter

Aktuelles aus dem italienischen Steuerrecht

Ausgabe: Dezember 2017 · www.roedl.com/it

Neuerungen kurz gefasst

- > Keine Kumulierung der Einspeisevergütung III, IV und V mit „Tremonti Ambiente“
- > MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2017
- > Archivierung der steuerrechtlich relevanten Dokumente
- > Neuerungen betreffend die Regelung für die Kunden- und Lieferantenliste
- > Fakultative Mitteilung der Rechnungsdaten gemäß D.Lgs. Nr. 127/2015

Themenschwerpunkt

- > Reform des Krisen- und Insolvenzrechts: Einführung neuer Warnverfahren und umfassendere Befugnisse für Konkursverwalter

Neuerungen kurz gefasst

- > Keine Kumulierung der Einspeisevergütung III, IV und V mit „Tremonti Ambiente“

Stellung zur Kumulierung der Einspeisevergütungen „Conti Energia III, IV und V“ mit der Steuerförderung „Tremonti Ambiente“ (gemäß Art. 6, Abs. 13 bis 19 des L. 23. Dezember 2000 und Art. 5, D.L. Nr. 78 vom 1. Juli 2009) im Photovoltaiksektor veröffentlicht..

Die Gesetze zu den Einspeisevergütungen Conti Energia III, IV und V sehen vor, dass nur bestimmte staatliche Förderungen zusätzlich zur Einspeisevergütung erhalten werden können. Die staatliche Förderung „Tremonti Ambiente“ ist eine Steuererleichterung für KMUs bei Investitionen in den Umweltschutz. Da die „Tremonti Ambiente“-Förderung nicht in den Gesetzen zu „Conti Energia III, IV und V“ enthalten ist, kann diese nicht zusätzlich zum Fördertarif angewendet werden, so die Stellungnahme von GSE.

Im Unterschied dazu ist die „Tremonti Ambiente“-Förderung hingegen anwendbar, wenn die Einspeisevergütungen laut „Conto Energia I oder II“ ausbezahlt werden. Dies aus dem Grund, da „Tremonti Ambiente“ explizit in den Gesetzen des Conto Energia I und II vorgesehen wurde.

Falls bereits ein Antrag zu „Tremonti Ambiente“ gestellt wurde und Fördertarife laut Conti Energia III, IV und V ausbezahlt werden, muss das Finanzamt und auch GSE innerhalb 22. November 2018 über den Verzicht schriftlich informiert werden. Bei weiteren Fragen dazu, steht Ihnen der zuständige Berater zur Verfügung.

Die Energieagentur GSE (Gestore dei Servizi Energetici) hat kürzlich eine lang erwartete Klar-

> MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2017

Innerhalb 27. Dezember 2017 sind alle Steuerzahler mit periodischer MwSt.-Abrechnung (monatlich oder vierteljährlich) dazu verpflichtet, die MwSt.-Vorauszahlung für das Jahr 2017 zu tätigen. Für die Berechnung der Vorauszahlung können drei Methoden angewandt werden, wobei der Steuerpflichtige die für ihn vorteilhaftere Möglichkeit auswählen kann:

- > **historische Methode:** die geschuldete Vorauszahlung berechnet sich aus 88 % der Steuerschuld des letzten Monats (Dezember 2016) oder Quartals laut Steuererklärung des Vorjahres;
- > **außerordentliche Abrechnungsmethode:** hier dient die tatsächliche Abrechnung der geschuldeten MwSt. zum 20. Dezember 2017 als Berechnungsgrundlage;
- > **Steuerschätzung:** nach dieser Methode beträgt die geschuldete Vorauszahlung 88 % der voraussichtlichen Steuerschuld des letzten Monats (Dezember 2017) oder Quartals für das Jahr 2017.

Die Vorauszahlung wird mittels Zahlungsvordruck F24 getätigt.

> Archivierung der steuerrechtlich relevanten Dokumente

Gesellschaften mit doppelter Buchführung über EDV-Systeme müssen alle steuerrechtlich relevanten Dokumente des Jahres 2016 in Papierform innerhalb des dritten Folgemonats nach der Abgabefrist der Einkommensteuererklärungen drucken (aufgrund der Verlängerung der Abgabefrist folglich am 31. Januar 2018, anstatt 31. Dezember 2017, sofern der Steuerzeitraum dem Kalenderjahr entspricht). Dieselbe Frist gilt für die Archivierung der Buchhaltungsunterlagen in digitaler Form. In letzterem Fall müssen die Dokumente allerdings verschiedene Anforderungen erfüllen, um den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und digital archiviert werden zu können.

Die Buchführungsregister gemäß ital. Zivilgesetzbuch und den Bestimmungen der Einkommenssteuer und

Mehrwertsteuer umfassen u.a. das Journalbuch, das Inventarbuch, den Anlagenspiegel und das Mehrwertsteuerregister.

Bezüglich des Ausdruckes des Anlagenspiegels muss beachtet werden, dass dieser gemäß Art. 16, D.P.R. 600/1973, bereits zum Zeitpunkt der Einreichung der Steuererklärung erledigt werden muss; der auf das Jahr 2016 bezogene Anlagenspiegel muss demnach innerhalb 31. Oktober 2017 gedruckt worden sein. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf ein ergangenes Urteil des Kassationsgerichtshofs (Nr. 24385 vom 30. November 2016), nach welchem die getätigten Abschreibungen einkommenssteuerrechtlich nicht absetzbar sind, falls das Finanzamt feststellt, dass die Abschreibungen zu spät im Anlagenspiegel aufgenommen wurden.

> Neuerungen betreffend die Regelung für die Kunden- und Lieferantenliste

Mit der Gesetzesumwandlung des D.L. 148/2017 wurde der Artikel 1-ter mit Bestimmungen zur Übermittlung der Daten ausgestellter und eingegangener Rechnungen neu eingefügt. Darin finden sich wesentliche Änderungen betreffend die unter Art. 21, D.L. 78/2010 (sog. „spesometro“), vorgesehenen Erklärungspflichten. Es folgt eine Auflistung der Änderungen.

Straffreie Neueinreichung der Daten zum 1. Halbjahr 2017

Für jede nicht eingereichte Rechnung ist ein Bußgeld von 2 Euro pro Rechnung bis maximal 1.000 Euro pro Quartal vorgesehen. Wird der Fehler innerhalb der ersten 15 Tage nach der Fälligkeit korrigiert, wird die Strafe auf 1 Euro pro Rechnung bis maximal 500 Euro pro Quartal reduziert. Keine Strafe wird für Fehler bei der Übermittlung von Daten des ersten Halbjahrs 2017 angewandt (gilt für die Kunden- und Lieferantenliste und die fakultative Mitteilung der Rechnungsdaten), falls die korrekten Informationen innerhalb 28. Februar 2018 übermittelt werden (Fälligkeit für die Einreichung der Kunden- und Lieferantenliste für das zweite Halbjahr 2017).

Ab 2018 vierteljährliche Einreichung – halbjährliche Einreichung möglich

Für alle Ein- und Ausgangsrechnungen des Jahres 2018, gilt die vierteljährliche Einreichung, wie auch in der ursprünglichen Regelung vorgesehen. Die Steuerpflichtigen haben dennoch die Möglichkeit, die entsprechenden Daten mit denselben Fälligkeiten wie im Steuerjahr 2017 halbjährlich einzureichen.

Vereinfachte Angabe der Daten

Bezüglich der Angabe der Daten der Kunden und Lieferanten ist die bloße Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen bzw. der Steuernummer für natürliche Personen möglich. Weitere verpflichtende Angaben sind die Rechnungsnummer, die Steuerbemessungsgrundlage, der angewandte MwSt.-Satz, die Mehrwertsteuer sowie die Art des Umsatzes, sofern keine MwSt. ausgewiesen wird.

Wiedereinführung des „documento riepilogativo“

Für ausgestellte und eingegangene Rechnungen unter 300 Euro, die gemäß Art. 6, Abs. 1 und 6, D.P.R. 695/1996, zusammen registriert werden, können die Steuerpflichtigen die Daten als zusammenfassendes Dokument („*documento riepilogativo*“) einreichen. So wird die bereits für die vorhergehende und bis 31. Dezember 2016 gültige Kunden- und Lieferantenliste vorgesehene Vereinfachung neu eingeführt.

> Fakultative Mitteilung der Rechnungsdaten gemäß D.Lgs. Nr. 127/2015

Mit dem am 2. September 2015 in Kraft getretenen D.Lgs. Nr. 127 vom 5. August 2015 wurden zwei neue fakultative Mitteilungen eingeführt, nämlich:

- > Umsatzsteuerpflichtige können dem Finanzamt sämtliche Daten betreffend ausgestellte und erhaltene Rechnungen sowie Korrekturrechnungen elektronisch zusenden;
- > Gewerbetreibende im Detailhandel können Daten zu den Tagesinkassi elektronisch speichern und an das Finanzamt senden.

Diese fakultative Mitteilung kann seit 1. Januar 2017 genutzt werden und sieht einige

Begünstigungen vor. Die Frist für die Inanspruchnahme ab 2018, endet am 31. Dezember 2017.

Übermittlung der Rechnungsdaten

Laut Artikel 1, Abs. 3, D.Lgs. 127/2015, können die Daten aller im Steuerzeitraum ausgestellten und eingegangenen Rechnungen, inklusive Zollscheine, sowie der entsprechenden Korrekturrechnungen innerhalb des letzten Tages des zweiten Folgemonats nach jedem Quartal übermittelt werden. Dabei ist hervorzuheben, dass diese Option mit den neuen Meldepflichten des „*Spesometro*“ gemäß D.L. 193/2016, umgewandelt mit L. 25/2016, verknüpft ist: Wer sich für diese fakultative Vorgehensweise laut D.Lgs. 127/2015 entscheidet, wird vom herkömmlichen „*Spesometro*“ befreit, sofern die ausgestellten und erhaltenen elektronischen Rechnungen über das System zum Datenaustausch „*Sistema di Interscambio*“ übermittelt werden.

Außerdem kommen den Nutzern dieser Option Vereinfachungen wie die bevorzugte Auszahlung von Vorsteuerguthaben und die Reduzierung der Feststellungsfristen um ein Jahr zugute, falls sie die Rückverfolgbarkeit aller Zahlungen mit elektronischen Mitteln gewährleisten.

Die gegenständliche Option hat eine Dauer von fünf Jahren und wird ausschließlich auf elektronischem Wege innerhalb 31. Dezember des Vorjahres, ausgeübt. Wer die Möglichkeit ab 1. Januar 2018 in Anspruch nehmen möchte, muss die Option über den entsprechenden Onlinedienst des Finanzamts innerhalb 31. Dezember 2017 mitteilen.

Übermittlung der Daten der Tagesinkassi

Art. 2, Abs. 1, D.Lgs. 127/2015, legt hingegen die Methoden für die Option und die Übermittlung der Daten für die elektronische Speicherung und Übermittlung der Tagesinkassi fest. Die Regelung betrifft die elektronische Speicherung und Übermittlung der Tagesinkassi für verkaufte Güter und erbrachte Dienstleistungen durch Einzelhändler und vergleichbare Subjekte gemäß Art. 22 des MwSt.-Gesetzes an das Finanzamt.

Wie die im vorhergehenden Absatz besprochene Option muss auch die gegenständliche ausschließlich auf elektronischem Wege und **3**

innerhalb 31. Dezember des Vorjahres ausgewählt werden (folglich innerhalb 31. Dezember 2017). Ebenso muss sie auf elektronischem Wege innerhalb des 31. Dezember des letzten Jahres des Fünfjahreszeitraums gekündigt werden. Geht kein Widerruf ein, wird die Laufzeit um weitere fünf Jahre verlängert.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass auch Detailhändler, die die Tagesinkassi elektronisch übermitteln, besondere Begünstigungen in Anspruch nehmen können, darunter die Befreiung von der Pflicht zur Bescheinigung der Entgelte mittels Kassen- oder Steuerbeleg (Ausnahme: verpflichtende Rechnungsstellung auf Anfrage des Kunden) und zu deren Registrierung.

Themenschwerpunkt

> Reform des Krisen- und Insolvenzrechts: Einführung neuer Warnverfahren und umfassendere Befugnisse für Konkursverwalter

Mit der Veröffentlichung von Gesetz Nr. 155/2017 im Amtsblatt vom 30. Oktober 2017 wurde die Regierung mit der Reform des Gesetzes zu Unternehmenskrisen und Insolvenzrecht beauftragt. Die Neuerungen sollen in den kommenden Monaten durch die Verabschiedung entsprechender Umsetzungsdekrete in Kraft treten.

Die wichtigsten Punkte betreffen die Einführung neuer außergerichtlicher und vertraulicher Verfahren für die Meldung und betreute Bewältigung von Unternehmenskrisen, die frühzeitig auf eine Krise hinweisen und die Verhandlungen zwischen Schuldner und Gläubigern begünstigen sollen, um bei Insolvenz bestmögliche Lösungsmöglichkeiten zu bieten.

Wie mit Art. 4, Abs. 1, Buchst. a) des betreffenden Gesetzes festgelegt, darf dieses Verfahren nicht für börsennotierte oder an einem anderen geregelten Markt zugelassene Unternehmen bzw. Großunternehmen laut Definition der Europäischen Union angewandt werden.

Für die „betreute Krisenbewältigung“ sind eigens eingerichtete Organe in den Handelskammern zuständig, die innerhalb einer maximalen Frist von sechs Monaten eine im Vorfeld gemeinsam mit Schuldnern und Gläubigern abgesprochene Lösung ausarbeiten müssen. Konkret muss das Organ ein Kollegium aus mindestens drei im Berufsregister eingetragenen Sachverständigen ernennen, die jeweils vom Präsidenten der für Unternehmen zuständigen Abteilung des örtlichen Gerichts, von der Handelskammer und den Berufsverbänden gewählt werden. Die Sachverständigen werden vom Justizministerium ausgebildet.

Die Aufsichtsorgane der Gesellschaft, z. B. Rechnungsprüfer oder Rechnungsprüfungsunternehmen, und jene der öffentlichen Gläubiger, z. B. Finanzamt, Vorsorgeeinrichtungen und Einzugsbeauftragte, müssen obigem Organ sämtliche Anzeichen für eine mögliche Krise mitteilen. Der Auftrag umfasst eine genaue, detaillierte Angabe der Anzeichen, die als „Alarmsignale“ zu betrachten sind.

Das Organ muss auf Schuldantrag oder nach Eingang entsprechender Meldungen unmittelbar den Schuldner und die Aufsichtsorgane einberufen, um nach einer Prüfung der Vermögens-, Finanz- und Einkommenssituation laut Art. 1, Abs. 1, Buchst. a), L. 155/2017, geeignete Maßnahmen zur schnellstmöglichen Lösung der Krise zu bestimmen.

Im Falle einer Meldung an das Organ und an die Verwalter, wird die gesamtschuldnerische Haftung der Aufsichtsräte zusammen mit den Verwaltern für die negativen Auswirkungen der zuvor gemeldeten Unregelmäßigkeiten laut Buchstabe b) ausgeschlossen.

Innerhalb von sechs Monaten muss das Kollegium der drei Sachverständigen prüfen, ob eine für Schuldner und Gläubiger annehmbare Lösung umgesetzt werden konnte. Nach Einleitung dieses Verfahrens kann der Schuldner bei der für Unternehmen zuständigen Abteilung die Umsetzung von Schutzmaßnahmen beantragen, die den Abschluss der Verhandlungen erleichtern.

Sollte das Kollegium die Krise anhand geeigneter Maßnahmen nicht lösen können, muss das Organ

der Staatsanwaltschaft am örtlich zuständigen Gericht des Schuldners den Sachverhalt melden, um die Insolvenz festzustellen.

Die Reform sieht außerdem Begünstigungen für Unternehmer vor, die unmittelbar die betreute Krisenbewältigung oder die Genehmigung einer Umstrukturierungsvereinbarung beantragt bzw. betreffend das gerichtliche Liquidationsverfahren ein Vergleichsverfahren eingeleitet oder einen Rekurs eingereicht haben.

Durch Inkrafttreten der neuen Reform, wird das Konkursverfahren durch das gerichtliche Liquidationsverfahren ersetzt. Ist die Krise für ein Unternehmen nicht lösbar, wird folglich in Zukunft das gerichtliche Liquidationsverfahren anstelle des Konkursverfahrens anzuwenden sein.

Besagtes Verfahren erweitert und stärkt die Befugnisse des Konkursverwalters. Laut Reform werden dem Konkursverwalter Befugnisse zur Festsetzung bzw. zum Zugriff auf Datenbanken der öffentlichen Verwaltungen erteilt, damit dieser die Wirksamkeit der Vermögensermittlung sicherstellt und den Schuldner zur Verantwortung zieht. Der Verwalter kann außerdem gerichtliche Maßnahmen zugunsten von Gesellschaftern oder Gesellschafts-gläubigern einleiten oder weiterführen.

Die Reform soll zudem das Verfahren zur Feststellung der Verbindlichkeiten verschlanken

und beschleunigen. Anhand entsprechender Maßnahmen werden die Einreichung der von Gläubigern oder Dritten unmittelbar gestellten Anträge vereinfacht und die Zulassungsfristen für in Verzug eingereichte Anträge verkürzt.

Um den Abschluss des Verfahrens zu beschleunigen, wird nicht mehr der zuständige Richter, sondern der Konkursverwalter die Aufteilung des Vermögens vornehmen, wobei die Betroffenen jedoch jederzeit bei Gericht Einspruch erheben können.

Mit der Reform erhält der Konkursverwalter, der bereits mit D.L. 83/2015, umgewandelt mit L. 132/2015, eine zentralere Rolle zur rascheren Abwicklung des Verfahrens erhalten hat, noch größere Verantwortung. Das neue Liquidationsprogramm laut Art. 104-ter des Konkursgesetzes sieht beispielsweise vor, dass er für die Vermögensliquidation, vorbehaltlich ausreichend begründeter längerer Zeiträume im Hinblick auf bestimmte Einkünfte, eine maximal zweijährige Frist festlegt.

Die jüngsten Reformen verlagern offensichtlich den Schwerpunkt vom zuständigen Richter, der seine Befugnisse verliert, hin zum Konkursverwalter, dem die Verwaltung des Konkursvermögens obliegt, und der damit weitgehendere Verpflichtungen und größere Verantwortung übernimmt.

Grundlagen bilden

„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf.“

Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum:

Tax Newsletter Italien
Ausgabe Dezember 2017

Herausgeber:

Rödl & Partner Italien
Walther-von-der-Vogelweide-Platz 8
39100 Bozen
Tel.: +39 (04 71) 19 43 200 | www.roedl.com/de

Verantwortlich für den Inhalt:

Thomas Giuliani
taxnewsletter@roedl.it

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.